

**Geschäftsnummer: 32 Cs 8 Js 100813/12**

## **Sitzungspolizeiliche Verfügung**

in der Strafsache

gegen

- 1) Katharine Ingeborg **Ertl** (geb. Ulrich),  
geboren am 12.07.1962 in Stuttgart, verheiratet, Beruf: Telefonistin, Staatsangehörigkeit:  
deutsch, wohnhaft: Osterbronnstr. 12 A, 70565 Stuttgart

Beistand:

Jörg **Bergstaedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

- 2) Peter Alois **Gruber**,  
geboren am 19.06.1963 in Stuttgart, geschieden, Beruf: Angestellter, Staatsangehörigkeit:  
deutsch, wohnhaft: Erdbeerweg 4, 70619 Stuttgart

Verteidiger:

Tronje **Döhmer**, Bleichstraße 34, 35390 Gießen, Gz.: 22-13/00197 vö

- 3) Bernd-Christoph **Kämper**,  
geboren am 11.04.1961 in Bielefeld, ledig, Beruf: Bibliothekar, Staatsangehörigkeit:  
deutsch, wohnhaft: Wegländerstraße 1, 70563 Stuttgart

Beistand:

Cécile **Lecomte**, Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg

wegen Hausfriedensbruchs

wird für die Durchführung der Hauptverhandlung am 11.04., 15.04., 20.04., 27.04 sowie am  
04.05.2016 gemäß § 176 GVG folgende

**sitzungspolizeiliche Verfügung**

getroffen:

Der Sitzungssaal wird 15 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung geöffnet.

1. Haben so viele Zuschauer Zugang erhalten, wie freie Sitzplätze im Saal vorhanden sind, dürfen keine weiteren Zuhörer eintreten. Freiwerdende Zuhörerplätze werden alsbald neu vergeben.
2. Das Mitführen von Telefonen, Kameras aller Art sowie Tonträgern ist nicht erlaubt. Das gleiche gilt für Gegenstände, die zur Störung der Verhandlung geeignet sind, insbesondere Wurfgeschosse, Flaschen oder Trinkbecher. Personen, die dagegen verstoßen, werden ausgeschlossen.
3. Als Zuhörer werden nur zugelassen, wer
  - a) sich am Eingang für Zuhörer mit einem gültigen Personalausweis oder Paß ausweist; die Identität ist durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen,
  - b) sich einer körperlichen Untersuchung unterzieht,
  - c) keine unzulässigen Gegenstände bei sich trägt.
4. Die Durchsuchung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind, insbesondere auf Waffen im technischen und nichttechnischen Sinn sowie auf Wurfgegenstände.  
Die Durchsuchung erfolgt insbesondere durch Abtasten über der Kleidung sowie Überprüfung des auf Aufforderung vorzulegenden Inhalts der zur Kleidung gehörenden oder sonst mitgeführten Taschen und Behältnisse.  
Mäntel und Jacken sind abzulegen.  
Frauen sind von weiblichen Kontrollpersonen zu durchsuchen.
5. Die Personalien der Zuhörer können schriftlich festgehalten und/oder ihre Ausweise abgelichtet werden.  
Die angefallenen Unterlagen dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Personalien verwendet werden.  
Ablichtungen bzw. Namenslisten sind am Ende des jeweiligen Sitzungstags dem Gericht

abzuliefern und anschließend zu vernichten.

6. Bei ihrer Person nach bekannten Justizbediensteten und den aus dienstlichen Anlass erscheinenden - nichtprozessbeteiligten - Personen kann von einer Kontrolle abgesehen werden.
7. Soweit Polizeibeamte in dienstlicher Eigenschaft im Gerichtssaal anwesend sind, wird das Führen der Dienstwaffe gestattet.
8. Fühlt sich ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer durch die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen in seinen nach der Strafprozessordnung oder dem Gerichtsverfassungsgesetz zustehenden Rechte beeinträchtigt, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.
9. Für die Durchführung der Hauptverhandlung wird darüber hinaus angeordnet:
  - Teilnahme von 2 Beamten des Justizwachtmeisterdienstes zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während des Termins
  - Teilnahme von Beamten des Polizeipräsidiums Stuttgart zur Sicherung, da mit Störungen der Hauptverhandlung zu rechnen ist.

Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit dem Unterzeichner abzustimmen.

gez.

- Löhner-  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, den **10. März 2016**

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts



ch  
Justizfachangestellte